

Amtsgericht Fritzlar

Geschäfts-Nr.: 8 C 236/12 (15)



Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Hans Berges, [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stephen Rehmke,
Hamburger Straße 146, 22083 Hamburg,

gegen

Allianz Lebensversicherungs AG, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Fritzlar durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 08.07.2013 am 20.08.2013

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem beklagten Lebensversicherer eine angemessene Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven einer Lebensversicherung.

Der Kläger ist Pensionär und ehemaliger Geschäftsführer eines mittelständischen kunststoffverarbeitenden Betriebes.

Der frühere Arbeitgeber des Klägers, [REDACTED]

[REDACTED] schloss im Jahre 1987 im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine kapitalbildende Lebensversicherung unter der Nr. [REDACTED] ab. Die Beklagte führte den Vertrag seit dem Jahr 2002 zunächst unter der Nr. [REDACTED]

[REDACTED] fort. Versicherungsbeginn der Police mit der Nr. [REDACTED]

[REDACTED] war der 01.12.1987, Ablauf der Versicherung der 01.12.2008, 12:00 Uhr. Der vereinbarte Monatsbeitrag betrug 126,00 DM (= 64,42 €). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den als vollständige Reproduktion vorgelegten Versicherungsschein vom 29.12.1987 (Bl. 128 ff. d.A.) und auf die einbezogenen AVB der Beklagten (Bl. 135 ff. d.A.) Bezug genommen. Mit Wirkung zum 01.05.2004 wurde der Kläger infolge seines Ausscheidens bei der [REDACTED] vereinbarungsgemäß selbst Versicherungsnehmer. Im Zuge dessen wurde die Beitragszahlung auf den Antrag des Klägers hin auf jährliche Beitragszahlung umgestellt. Der Jahresbeitrag betrug seither 815,16 €. Mit Schreiben vom 22.10.2008, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 35 f. d.A.), rechnete die Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag zum Ablauftermin am 01.12.2008 ab. In der Abrechnung sind ein Garantiekapital in Höhe von 18.902,00 € und eine garantierte Überschussbeteiligung in Höhe von 9.123,81 € ausgewiesen. Ausweislich des vorgenannten Abrechnungsschreibens sollen in der garantierten Überschussbeteiligung ein Schlussüberschuss in Höhe von 1581,60 € und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 678,21 € enthalten sein.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe der in dem Schreiben der Beklagten vom 15.01.2009, auf das wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 47f. d.A.), bezifferte Sockelbetrag (Beteiligung an den Bewertungsreserven) als tatsächlicher Schlussüberschuss in Höhe von 656,88 € noch zusätzlich zu.

Der Kläger, der mit seiner Klage das Ziel verfolgt, in angemessener und transparenter Weise an den seit der Reform des VVG 2008 hinzutretenden Bewertungsreserven beteiligt zu werden, beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 656,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. hilfsweise,

a) festzustellen, dass die Höhe der Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) für den zwischen ihm und der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag Nr. [REDACTED] unbillig ist;

b) festzustellen, dass stattdessen die vom Gericht zu ermittelnde billige und angemessene Beteiligung für gilt;

c) die Beklagte zu verurteilen, an ihn denjenigen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, der sich aus der durch das Gericht als billig und angemessen ermittelten Höhe abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen der Beklagten aus der Überschussbeteiligung zu dem Lebensversicherungsvertrag Nr. [REDACTED] ergibt;

3. hilfsweise,

a) die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen über die mathematische Berechnung des Anteils der auf ihn zum Zeitpunkt des Ablaufs des Lebensversicherungsvertrages Nr. [REDACTED]

zum 01.12.2008 entfallenden Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) einschließlich ihrer Berechnungsgrundlagen;

- b) ihm den sich aus dieser Auskunft ergebenden Betrag abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen der Beklagten aus der Überschussbeteiligung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bringt vor, der Kläger habe die ihm seit dem 01.01.2008 vertraglich und zivilgesetzlich zustehende und sich auf insgesamt 678,21 € belaufende Beteiligung an den Bewertungsreserven mit Ablauf der streitgegenständlichen Police erhalten. Schon seit Vertragsschluss im Jahre 1987 habe sie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Maßgabe der einschlägigen versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften und ihres Geschäftsplanes für den Vertrag des Klägers angelegt. Dementsprechend sei in ihren jährlichen Standmitteilungen, insbesondere in der Hochrechnung der Schlussüberschussbeteiligung stets ein Anteil an noch zu realisierenden Bewertungsreserven einkalkuliert gewesen. Aufgrund des seit dem 01.01.2008 geltenden § 153 Abs. 1 VVG sei sie verpflichtet gewesen, die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die sie bis zum 31.12.2007 überwiegend in die Schlussüberschussbeteiligung einkalkuliert gehabt habe, aus der Schlussüberschussbeteiligung herauszunehmen. Dementsprechend habe sie die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die bislang in den hochgerechneten Schlussüberschüssen einkalkuliert gewesen seien, aus dem Schlussüberschuss herausgelöst.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze (nebst Anlagen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung von – weiteren – 656,88 € zu.

Der Anspruch ist schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht gegeben. Er ergibt sich insbesondere nicht aus § 153 VVG i.V.m. dem Lebensversicherungsvertrag Nr. [REDACTED] vom 01.12.1987.

Der Kläger hat den Vortrag der Beklagten, diese habe ihn und ihre übrigen Versicherungsnehmer schon vor dem 01.01.2008 an ihren Bewertungsreserven beteiligt, nicht wirksam bestritten.

Er hat nicht in Abrede gestellt, dass die Beklagte in der Vergangenheit ihre stillen Reserven durch Veräußerung realisierte und die hierbei erzielten Gewinne im Rahmen der Schlussüberschussbeteiligung pauschal an ihre Versicherungsnehmer auskehrte. Er vertritt in diesem Zusammenhang lediglich die Auffassung, dass Gewinne aus realisierten Bewertungsreserven „klassische“ Überschüsse darstellten, die den Versicherungsnehmern auch nach der bis zum 31.12.2007 geltenden Rechtslage ohnehin als Teil des Schlussüberschusses zugestanden hätten. Es handele sich deshalb begrifflich nicht um eine Beteiligung an (tatsächlich noch als solchen vorhandenen) stillen Reserven, wie sie in der Neufassung des § 153 VVG vorgesehen ist.

Für ein Versicherungsunternehmen gibt es dem Grunde nach zwei Möglichkeiten, seine Versicherungsnehmer an stillen Reserven zu beteiligen.

Die erste Möglichkeit besteht darin, die Bewertungsreserven durch Veräußerung der entsprechenden Vermögensgegenstände zu realisieren und die erzielten Erlöse anschließend an die Versicherungsnehmer auszukehren. In diesem Fall handelt es sich begrifflich nicht mehr um stille Reserven, sondern um Überschüsse im engeren Sinne.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann dies jedoch nicht dazu führen, dass der entsprechende Betrag nicht auf den ihm zustehenden Anteil an den stillen Reserven angerechnet werden darf und ihm stattdessen diesbezüglich ein zusätzlicher Anspruch in mindestens gleicher Höhe zusteht. Denn nach ihrer Auflösung sind die Bewertungsreserven als solche im Vermögen der Beklagten logischerweise nicht mehr vorhanden, so dass der Kläger an ihnen auch nicht mehr gesondert partizipieren kann.

Eine zweite Möglichkeit der Beteiligung an stillen Reserven ist darin zu erblicken, diese nicht aufzulösen und die finanzielle Teilhabe der Versicherungsnehmer stattdessen auf andere Weise sicherzustellen. Diesen Weg hat die Beklagte vorliegend eingeschlagen, indem sie den jährlich zu deklarierenden „Sockelbetrag“ in gleicher Weise wie die Schlussüberschussanteile finanziert und die ggf. über diesen Betrag hinausgehende Beteiligung an den Bewertungsreserven aus den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen entnimmt.

Entgegen der Ansicht des Klägers begegnet diese Vorgehensweise grundsätzlich keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Nach der Neufassung des § 153 VVG sind Versicherungsnehmer zwar nicht nur an Überschüssen im engeren Sinne, sondern darüber hinaus auch an Bewertungsreserven zu beteiligen. Darüber hinaus ordnet die Vorschrift ausdrücklich an, dass diese Beteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen ist. Wie nun aber die Versicherungsunternehmen die vorgeschriebene Teilhabe ihrer Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven im Einzelnen finanzieren sollen, lässt das Gesetz offen. Weder schreibt es den Versicherern insoweit eine konkrete Vorgehensweise vor, noch erklärt es bestimmte Methoden für unzulässig.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass auch der durch die Beklagte praktizierte Rückgriff auf handelsrechtliche Gewinne und Rücklagen nicht ausgeschlossen ist, zumal nicht ersichtlich ist, auf welchem sonstigen Wege eine Beteiligung an zunächst lediglich „auf dem Papier“ vorhandenen Vermögenswerten bewerkstelligt werden sollte.

Nach alledem begegnet die konkrete Art und Weise, in welcher die Beklagte ihre Versicherungsnehmer an ihren Bewertungsreserven beteiligt, keinen durchgreifenden Bedenken.

Der Kläger hat auch nicht substantiiert vorgetragen, dass die Beklagte insoweit entgegen der gesetzlichen Regelung kein verursachungsorientiertes Verfahren anwendet. Soweit er darauf verweist, dass im Rahmen der „Sockelbeteiligung“ die tatsächlichen stillen Reserven gar nicht zur überprüfbaren Grundlage der Beteiligung gemacht würden, vermischt er augenscheinlich zwei verschiedene Fragestellungen, nämlich diejenige nach der Höhe seines Anteils an den Bewertungsreserven einerseits und die nach der Finanzierung dieses Anteils andererseits. Denn nach dem unstreitigen Inhalt des durch die Beklagte vorgelegten Auszuges aus ihrem Geschäftsplan wird der Anteil eines einzelnen anspruchsberechtigten Vertrages an den Bewertungsreserven dergestalt ermittelt, dass dessen Deckungskapital bei Vertragsablauf zur Summe des Deckungskapitals aller anspruchsberechtigten Verträge sowie den gesamten verteilungsfähigen Bewertungsreserven ins Verhältnis gesetzt wird. Hierbei handelt es sich unproblematisch um eine verursachungsorientierte rechnerische Zuordnung im Sinne von § 153 Abs. 3 Satz 1 VVG. Diese wird auch zur Grundlage der tatsächlichen Beteiligung gemacht, indem der errechnete Betrag mit dem zuvor deklarierten garantierten „Sockelbetrag“ verglichen und sodann entweder nur letzterer oder aber zusätzlich der sogenannte „volatile Anteil“ an den Bewertungsreserven zur Auszahlung gebracht wird. Soweit der Kläger darauf verweist, dass die beiden vorgenannten Beträge jeweils unter Rückgriff auf den handelsrechtlichen Überschuss der Beklagten finanziert werden, mag dies zutreffen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der vorhergehenden Berechnung die tatsächlich bei der Beklagten vorhandenen stillen Reserven zu Grunde gelegt werden.

II.

Die Klage ist auch in ihrem – hilfsweise – gestellten Antrag zu Ziffer 2. unbegründet.

Der Kläger kann nicht die Feststellung verlangen, dass die Höhe der Überschussbeteiligung des Klägers durch die Beklagte unbillig ist und stattdessen die vom Gericht zu ermittelnde billige und angemessene Höhe gelten soll.

Bei der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des § 153 VVG oder der mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Regelungen zur Überschussermittlung und -verteilung des Versicherers handelt es sich nicht um eine Frage nach der Billigkeit gemäß § 315 BGB.

Der Versicherer hat bei seinen Feststellungen zwar einen gewissen Beurteilungsspielraum. Dennoch ist es nicht einer Partei (dem Versicherer) überlassen, die Leistung der Überschussbeteiligung zu „bestimmen“. Vielmehr hat der Versicherer nach den Regeln des Vertrages, soweit sie einer Inhaltskontrolle genügen, und den Regelungen des Gesetzes zu verfahren (so Römer in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. (2012), § 153, Rn. 58).

III.

Die Klage ist auch in ihrem – hilfsweise – gestellten Antrag zu 3. unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Auskunft über die mathematische Berechnung der auf seinen Lebensversicherungsvertrag entfallenden Überschussbeteiligung einschließlich der Berechnungsgrundlagen zu.

Die Beklagte ist ihrer Auskunftspflicht durch Zurverfügungstellung der Anlagen B7 (vgl. Bl. 153 ff. d.A.) und B8 (Bl. 254 d.A.) ausreichend nachgekommen. Eine individuelle, detaillierte Berechnung der auf den streitgegenständlichen Versicherungsvertrag entfallenden Überschussbeteiligung kann der Kläger dagegen nicht verlangen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

